

Satzung der Gemeinde Reuth über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reuth und Zuwendung für langjährig aktive Mitglieder zu Dienstjubiläen

Vom 19.10.2010

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, S. 267), §13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau (SächsFwVO) im Freistaat Sachsen vom 08.03.2010 (SächsGVBl. S. 291) und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Reuth über die Höhe der Zuwendungen vom 20.01.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reuth am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr

Nachfolgend aufgeführte, ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindeführer	50,00 €
b) Stellvertretender Gemeindeführer	40,00 €
c) Ortsführer Reuth	25,00 €
d) Ortsführer Mißlareuth, Thossen, Dehles, Schönwind, Tobertitz	15,00 €
e) Gerätewart	25,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
g) Ausbilder pro überörtlich durchgeführte Ausbildungseinheit	20,00 €

§ 2 Zuwendungen

(1)
Ehrenamtlich tätige, aktive Kameraden der Ortsfeuerwehr Reuth, die ihre Aufgaben lt. § 5 Abs. 5 der Gemeindefeuerwehrsatzung nachweislich erfüllen und mindestens 2 nachgewiesene, abgeschlossene Kreislehrgänge absolviert haben, erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

a) 10 Jahre	50,00 €
b) 25 Jahre	100,00 €
c) 30 Jahre	125,00 €
d) 35 Jahre	150,00 €
e) 40 Jahre	175,00 €
f) 45 Jahre	200,00 €
g) 50 Jahre	250,00 €

(2)
Ehrenamtlich tätige, aktive Kameraden der Ortsfeuerwehren Dehles, Tobertitz, Thossen, Schönbind und Mißlareuth, die ihre Aufgaben lt. § 5 Abs. 5 der Gemeindefeuerwehrsatzung nachweislich erfüllen und mindestens 2 nachgewiesene, abgeschlossene Kreislehrgänge absolviert haben, erhalten aufgrund der geringeren Einsatzbelastung für Dienstjubiläen 75% der Zuwendungen von Abs. 1.

(3)
Die Zuwendungen werden auf Antrag des Ortswehrleiters befürwortet bzw. abgelehnt, vom Gemeindefeuerwehrausschuss beschlossen und vom Bürgermeister genehmigt!

(4)
Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehrleitung, Zuwendungen als Sachpreise für besondere Leistungen aktiver Kameraden bzw. Ortsteilwehren im Gesamtwert von maximal 250,00€ jährlich vergeben.

§ 3

Ersatz von Verdienstaufall

(1)

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1 des jeweilig gültigen TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2)

Die Höhe des Verdienstaufalls ist glaubhaft zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Reuth, den 19.10.2010

Bürgermeister Lupart